

**Kirchliche Hochschule
Wuppertal / Bethel**
(Hochschule für Kirche und Diakonie)



**PROMOTIONSORDNUNG
(DR.THEOL.)**

Promotionsordnung (Dr. theol.) der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel

**vom 7. Februar 2011
zuletzt geändert am 5. Juni 2014**

§ 1

(1) Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel verleiht den Grad eines Doktors der Theologie/ einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.) auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).

(2) Die Dissertation muss eine selbständige und weiterführende wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiet der Theologie sein. Ihr Thema kann jedem der an der Kirchlichen Hochschule vertretenen theologischen Fächer entnommen sein.

(3) Das Rigorosum hat festzustellen, dass der Bewerber/ die Bewerberin auf der Grundlage von fundiertem theologischem Wissen zu selbständigem theologischem Urteil fähig ist.

(4) Die Promotion wird durch den Prüfungsausschuss durchgeführt, dem alle Professoren/ Professorinnen der Kirchlichen Hochschule angehören. Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Rektor/ die Rektorin führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss.

I. Zulassung zur Promotion

§ 2

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie einschließlich bestandener Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch voraus. Der Bewerber/ die Bewerberin muss mindestens zwei Semester als ordentlich Studierender/ Studierende an der Kirchlichen Hochschule studiert haben. Ausländische Bewerber/ Bewerberinnen

sollten darüber hinaus mindestens zwei weitere Semester an einer deutschsprachigen Hochschule studiert haben. Ihnen kann auf Antrag das Latinum erlassen werden, wenn sie ausreichende Kenntnisse des Lateinischen nachweisen können. In begründeten Fällen, z.B. bei einem Dissertationsvorhaben, bei dem die lateinische Sprache von besonderer Bedeutung ist, kann alternativ eine analoge Regelung für das Griechische angewendet werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche. Ausnahmsweise können auch Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die einer anderen Kirche oder Konfession im Bereich des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören. Solche Ausnahmen von diesen Zulassungsbedingungen bedürfen eines besonders begründeten Beschlusses des Promotionsausschusses, der mit zwei Drittel Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden muss.

§ 3

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an das Rektorat zu richten.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a. Lebenslauf des Bewerbers/ der Bewerberin, aus dem vor allem sein/ ihr Bildungsgang hervorgeht;
- b. Nachweis der Kirchenzugehörigkeit gemäß § 2 (2).
- c. Reifezeugnis oder ein ihm gleichwertiges Zeugnis der Hochschulreife und Zeugnisse der Sprachprüfungen;
- d. Nachweis über das Studium und die wissenschaftlichen Prüfungen;
- e. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber/ die Bewerberin sich bereits anderen Prüfungen zur Erlangung akademischer Grade unterzogen hat, sowie darüber, dass die Dissertation einer anderen Hochschule nicht vorgelegen hat;
- f. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber/ die Bewerberin die Dissertation selbständig angefertigt hat;
- g. die Dissertation, die in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein soll, in vier Exemplaren.
- h. ggf. weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen.

(3) Der Zulassungsantrag und die beigefügten Unterlagen werden im Rektorat geprüft. Der Prorektor/ die Prorektorin berichtet dem Prüfungsausschuss über die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäß §§ 2 und 3 dieser Ordnung.

§ 4

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung des Bewerbers/ der Bewerberin zur Promotion und leitet das Promotionsverfahren ein. Er entscheidet über die Zulassung von Dissertationen, die in anderen Sprachen als in Deutsch abgefasst sind.

§ 5

(1) Der Bewerber/ die Bewerberin kann seine/ ihre Meldung zurückziehen, solange über die Dissertation noch kein Gutachten vorliegt.

(2) Bei späterer Zurückziehung des Bewerbers/ der Bewerberin gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Falle bleibt die Dissertation mit den Gutachten bei den Akten der Hochschule.

II. Promotionsverfahren

§ 6

(1) Ist der Bewerber/ die Bewerberin zum Promotionsverfahren zugelassen worden, bestimmt der Prüfungsausschuss zwei Gutachter/ Gutachterinnen. Der Bewerber/ die Bewerberin kann einen Gutachter/ eine Gutachterin vorschlagen, der/ die das Fach, dem die Dissertation entnommen ist, vertritt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann außer den Professorinnen und Professoren der Kirchlichen Hochschule auch einen Gutachter/ eine Gutachterin von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule heranziehen. Er/ Sie hat dann im Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie ein Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Auch ein Privatdozent/ eine Privatdozentin bzw. ein außerplanmäßiger Professor/ eine außerplanmäßige Professorin der Kirchlichen Hochschule oder ein entpflichteter Professor/ eine entpflichtete Professorin der Kirchlichen Hochschule kann durch den

Prüfungsausschuss zum Gutachter/ zur Gutachterin bestimmt werden. Er/ Sie hat dann im Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie ein Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 7

(1) Jeder Gutachter/ Jede Gutachterin gibt innerhalb von vier Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab. Er/ Sie beantragt die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Im erstgenannten Fall legt er/ sie zugleich einen Bewertungsvorschlag vor. Als Noten gelten: rite (genügend), cum laude (gut), magna cum laude (sehr gut), summa cum laude (mit Auszeichnung).

(2) Bei erheblicher Abweichung in der Benotung durch die beiden Gutachter/ Gutachterinnen kann der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/ eine dritte Gutachterin bestimmen.

(3) Nach Abschluss des Rigorosums bzw. nach Ablehnung der Dissertation hat der Bewerber/ die Bewerberin das Recht, die Gutachten einzusehen.

§ 8

(1) Die Dissertation wird mit beiden Gutachten bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gesetzt. Der Umlauf soll die Frist von zwei Monaten nicht überschreiten. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, eine eigene Stellungnahme einzureichen. Nach Ende des Umlaufs entscheidet der Prüfungsausschuss über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(2) Es können nur solche Dissertationen angenommen werden, die – abgesehen von kleineren Korrekturen – als druckreif bezeichnet werden.

(3) Bei der Annahme legt der Prüfungsausschuss zugleich die endgültige Bewertung der Dissertation fest.

§ 9

Wird die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Dissertation bleibt mit den Gutachten und ggf. Stellungnahmen bei den Akten der Hochschule.

Die Ablehnung der Dissertation ist dem Bewerber/ der Bewerberin vom/ von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 10

(1) Ist die Dissertation angenommen worden, findet die mündliche Prüfung (Rigorosum) innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb des auf die Annahme der Dissertation folgenden Semesters, vor dem Prüfungsausschuss statt. Die Annahme der Dissertation ist dem Bewerber/ der Bewerberin vom/ von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer/ Prüferinnen sowie den Termin der mündlichen Prüfung. Der/ Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt beides dem Bewerber/ der Bewerberin rechtzeitig bekannt.

(3) Für die mündliche Prüfung kann der Bewerber/ die Bewerberin mit den Prüfern/ Prüferinnen Absprachen treffen über größere, abgegrenzte Stoffgebiete, auf die sich die Prüfung vornehmlich erstrecken soll. Im Hauptfach ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die mündliche Prüfung über eine angemessene Breite des Faches erstreckt. Als Hauptfach gilt das theologische Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist.

(4) Bleibt der Bewerber/ die Bewerberin ohne ausreichende Begründung der Prüfung fern, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich in der Regel auf fünf der theologischen Fächer, die an der Kirchlichen Hochschule vertreten sind. Diese sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie sowie Missions- und Religionswissenschaft und Ökumenik.

(2) Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag des Bewerbers/ der Bewerberin die fünf Fächer für die mündliche Prüfung fest, zu denen in jedem Fall ein biblisches Fach und das Fach Systematische Theologie gehören.

(3) Hat der Bewerber/ die Bewerberin das Erste Theologische Examen oder eine mindestens gleichwertige theologische Prüfung mit „gut“ oder besser bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die Zahl der zu prüfenden Fächer auf Antrag des Bewerbers/ der Bewerberin auf drei reduzieren. Unter den zu prüfenden Fächern müssen in jedem Fall ein biblisches Fach und das Fach Systematische Theologie sein.

(4) Den Vorsitz in der Prüfung führt der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm/ ihr bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(5) An jeder Einzelprüfung nehmen mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses teil (Vorsitzender/ Vorsitzende, Prüfer/ Prüferin, Protokollführer/ Protokollführerin).

(6) Die Dauer der Prüfung beträgt bei fünf Prüfungsfächern im Hauptfach 50 Minuten, in den anderen Fächern je 25 Minuten, bei drei Prüfungsfächern gemäß Abs. 3 im Hauptfach 60 Minuten und in den beiden anderen Fächern je 30 Minuten.

(7) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(8) Die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der mündlichen Prüfung werden mit den in § 7 Abs. 1 genannten Noten bewertet. Wird in einem Fach der mündlichen Prüfung nicht mindestens die Note „rite“ erreicht, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 12

(1) Nach der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest.

(2) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und die Note für die Dissertation werden dem Bewerber/ der Bewerberin vom/ von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sogleich mitgeteilt. Auf Anfrage können dem Bewerber/ der Bewerberin auch die Einzelnoten der mündlichen Prüfungen mitgeteilt werden.

(3) Danach stellt der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber/ der Bewerberin in Anwesenheit des Ausschusses die Frage: „Wollen Sie Jesus Christus als das eine Wort des göttlichen Zuspruchs bekennen und die Geltung seines

Anspruches in allen Lebensbereichen bezeugen?“ Der Bewerber/ die Bewerberin antwortet mit „Ja, mit Gottes Hilfe“.

§ 13

War die Dissertation noch nicht völlig druckreif (vgl. § 8 Abs. 2), werden die Korrekturen dem Bewerber/ der Bewerberin zur Auflage gemacht.

§ 14

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens nach Ablauf eines halben Jahres wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 15

(1) Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber/ die Bewerberin seine/ ihre Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Bewerber/ die Bewerberin hat, abgesehen von dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar, innerhalb eines Jahres dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unentgeltlich abzuliefern:

60 Kopien der Dissertation oder fünf Exemplare der in einem Verlag mit einer Auflage von mindestens 150 Stück publizierten Fassung oder, sofern die Publikation elektronisch erfolgt, fünf gebundene Exemplare. Die Modalitäten der elektronischen Publikation legt das Rektorat fest.

(2) Ist die Ablieferung aus triftigen Gründen innerhalb eines Jahres nicht möglich, kann der Prüfungsausschuss die Frist um ein Jahr verlängern. Eine weitere Verlängerung ist nur dann möglich, wenn der Bewerber/ die Bewerberin eine Verlagsbescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass der Druck der Dissertation innerhalb einer bestimmten Frist gesichert ist.

(3) Versäumt der Bewerber/ die Bewerberin die genannten Fristen, verliert er/ sie alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(4) Bedingt die Drucklegung eine Umarbeitung der Dissertation, bedarf diese der Genehmigung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Gutachter/ Gutachterinnen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Bewerber/ die

Bewerberin vor der Drucklegung an der Dissertation weitergearbeitet hat und diese in einer überarbeiteten Form gedruckt wird.

III. Vollzug der Promotion

§ 16

Die Promotion kann vollzogen werden, wenn der Bewerber/ die Bewerberin die Bedingungen des § 15 Abs. 1 erfüllt hat. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss den Vollzug der Promotion genehmigen, wenn eine Verlagsbescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass der Druck der Dissertation in einer bestimmten Frist gesichert ist.

§ 17

(1) Der Rektor/ Die Rektorin der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde an den Promovenden/ die Promovendin. Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation und ihre Benotung sowie die Gesamtnote der mündlichen Prüfung. Sie wird auf den Tag der Aushändigung datiert und enthält im Text das Datum der mündlichen Prüfung. Der Vollzug der Promotion erfolgt nach Möglichkeit öffentlich.

(2) Mit dem Vollzug der Promotion erhält der Bewerber/ die Bewerberin das Recht, den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 dieser Ordnung zu führen.

IV. Promotion zum Doktor/ zur Doktorin der Theologie ehrenhalber

§ 18

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um Theologie und Kirche kann die Kirchliche Hochschule die Würde eines Doktors/ einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) verleihen. Ein entsprechender Antrag muss von mindestens drei Mitgliedern des Kollegiums schriftlich eingereicht werden.

(2) Für einen positiven Beschluss ist die Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder des Kollegiums erforderlich. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

(3) Vor der endgültigen Beschlussfassung durch das Kollegium muss auf Grund eines vorläufigen Beschlusses dem Senat und dem Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Über die jeweilige Form des Vollzugs der Ehrenpromotion beschließt der Senat.

V. Entziehung des Doktorgrades

§ 19

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde. Im Übrigen kann die Aberkennung des Doktorgrades nur nach den geltenden Bestimmungen des staatlichen Rechts erfolgen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Senat und dem Kuratorium.

VI. Nachteilsausgleich

§ 20

Macht ein Bewerber / eine Bewerberin durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er / sie wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Prüfungsfrist.

VII. In-Kraft-Treten

§ 21

Diese Promotionsordnung ersetzt die Promotionsordnung der ehemaligen Kirchlichen Hochschule Wuppertal vom 27. Juni 1980 und tritt nach Genehmigung durch das Kuratorium am 7.2.2011 in Kraft.